

# Anbringung der Messeinrichtung und der Absperrvorrichtung

## Rechtliche/vertragliche Grundlagen

### **Ergänzende Bestimmungen der WWW Wasserwerk Wadern GmbH zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser AVBWasserV (Ergänzende Bestimmungen)**

#### VII. Anbringung der Messeinrichtung und der Absperrvorrichtung

1. **Unmittelbar nach Eintritt des Hausanschlusses** in das Gebäude wird eine Absperrvorrichtung der WWW eingebaut, hinter der die Messeinrichtung installiert wird. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, direkt hinter dieser Messeinrichtung ein Absperrventil mit Rückflussverhinderer einbauen zu lassen.

**Kann die Messeinrichtung nicht unmittelbar** hinter der Absperrvorrichtung eingebaut werden, **gehen die Mehraufwendungen der Leitungsverlegung von der Absperrvorrichtung bis zur Messeinrichtung nach tatsächlichem Aufwand zu Lasten des Anschlussnehmers.** Die Leitung ist sichtbar oder in einem Schutzrohr in der Bodenplatte zu verlegen, damit Schäden sofort zu erkennen sind.

**Der Leitungsteil von der Absperrvorrichtung bis zur Messeinrichtung gehört in diesem Falle bereits zur Kundenanlage. Die Kosten für spätere Reparaturen an diesem Leitungsteil trägt der Kunde.**

**Kann** aus baulichen Gründen oder im Interesse einer wirtschaftlichen Nutzung des Hauses **das Hauptabsperrventil nicht unmittelbar** nach Eintritt in das Gebäude gesetzt werden, **werden die dadurch entstehenden Mehrkosten und die Haftung für die Hausanschlussleitung in einer gesonderten Vereinbarung geregelt.** Bei Eigentumswechsel tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung ein.

...

4. Der Anschlussnehmer bzw. Kunde hat alle geeigneten und zumutbaren Maßnahmen auf seine Kosten zu ergreifen, um eine Gefährdung der Messeinrichtung, insbesondere durch Frost, zu verhindern.